

lohnns halbenn, verglichenn wirt, darbei soll es auch das Jhar bleibenn bis vf Anndreae.

84. Das grafsenn in den weinbergenn jherlichenn zu- uorbietten soll bei dem damals Regierendenn Rath stehenn.

XXI.

Von Halbetheiler¹⁾.

(S.O. 1540. Art. CXXXIII ff.)

85. Der halbennteiler arbeit soll nach Stadtgewonheit vnnnd zur zeit wie volgt beschehenn, nemblichenn reumenn vnnnd schneiden vor Georgij Hackenn vor Vrbanj, vnnnd Rhuren vor Jacobj, Es wurde dann Jemands vngewitters halben verhindert, Sonstenn soll der halbe theiler seins halbentheils verlustigt sein.

86. Vnnnd wann die Halbtheiler ihrenn Halbtheil nicht lenger habenn, Sonndernn denn auffagenn wollen, Solchs soll nicht Ehe beschehenn, dann nachm Herbst, wann die frucht abgelesenn vnnnd das halbetheil, so darzu gewehnet, wieder zugedackt wordenn.

87. Vnterwunde sich der halbetheiler, denn Bergk wieder zu reumen vnnnd schneiden, ob dan der wein darnach misgeriethe, So soll er doch nicht macht habenn, demselbenn seinen theil aufs selbige Jhar aufzufagenn.

88. Vnnnd wie in kundtlicher vbung hergebracht vnnnd gehalten wordenn, das die taglohnere vnd andere, so nicht burgere seindt, vmb vorseumnus der Erbeit die zu geburlicher zeitt dauonn obenn angetzeigt nicht geschehenn gefengklichenn eingezogenn vnnnd in die Thimmitzen gefatzt wordenn seinn, Als soll es vorseumbter Erbeit halbenn mit denselben wie vor Alters nochmals also gehalten wordenn.

u. s. w. Es war dies ein Beschwerdepunkt der Vorstädte in ihrer Beschwerdeschrift an die Landesfürsten. 1404 a. a. O. p. 63 ff. S. oben Anm. zu n. 17.

1) Arbeiter auf Halbteilung; für die Bearbeitung des Weinbergs bewilligt der Besitzer die Hälfte des Ertrags. Ueber dieses alte Rechtsverhältniss vgl. Michelsen a. a. O. p. 51. Noch heute heisst in manchen Gegenden Thüringens ‚Halbgras‘ die Bearbeitung einer Wiese um die Hälfte des Ertrags.